

DER BFH STELLT SICH EINEM BELIEBTEM SPONSOREN-MODELL IN SPORTVEREINEN ENTGEGEN

Speziell im Bereich der Sportvereine ist es ein beliebtes Modell, dass Trainer, Betreuer oder Spieler nicht direkt vom Verein vergütet werden, sondern dass ein „Sponsor“ diese bei sich als Arbeitnehmer anstellt und sie dem Verein kostenfrei überlässt. In dieser Gestaltung sah der BFH mit Urteil vom 30.8.2017¹ eine Schenkung des Sponsors an den Verein.

Sponsoren-Modell führt zu Schenkung des Sponsors an den Verein

Im Urteilsfall stellte der damalige Sponsor des Fußballvereins Spieler, Trainer und Betreuer bei sich als kaufmännische Angestellte oder Repräsentanten ein und bezahlte sie. Die Spieler/Trainer/Betreuer arbeiteten aber nicht für den Sponsor, sondern spielten Fußball für den Verein. Der Sponsor erhielt für die Überlassung der Athleten kein Entgelt von dem Verein. Das Finanzamt erhob auf die Lohnzahlungen des Sponsors an die Athleten vom Verein Schenkungssteuer².

Urteilsfall

Eine Schenkung liegt vor, weil eine Arbeitnehmerüberlassung i. d. R. nur gegen angemessenes Entgelt erfolgt. Wird dieses Entgelt nicht erhoben, liegt darin eine freigebige Zuwendung vor. Weil in solchen Fällen der Gehaltsverzicht über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzusummieren ist (§ 14 Abs. 1 ErbStG) und der Freibetrag bei einer Schenkung an einen Verein (Steuerklasse III, § 15 Abs. 1 ErbStG) lediglich 20.000 € beträgt (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG) können sich hierdurch schnell sehr hohe Schenkungssteuerbelastungen ergeben.

Arbeitnehmerüberlassung i. d. R. nur gegen angemessenes Entgelt

Beispiel

Der Hauptsponsor eines Fußballvereins stellt den Trainer und drei Spieler des Vereins in seinem Betrieb an und überlässt sie an den Verein. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich. Angemessen für die Überlassung wären von 400 € je Trainer/Spieler pro Monat.

Lösung

Die Überlassung stellt eine Schenkung dar. Der Betrag der Schenkung beläuft sich jährlich auf 3 Personen x 400 € x 12 Monate = 14.400 €. Über einen Zeitraum von 10 Jahren betrachtet ergibt sich damit folgende Schenkungssteuerlast:

14.400 € x 10 Jahre = 144.000 € ./ 20.000 € (Freibetrag) = 124.000 € x 30 % (Steuersatz nach § 19 Abs. 1 ErbStG) = 37.200 €

Praxishinweis

Weil in solchen Fällen die Schenkungen bislang dem Finanzamt (pflichtwidrig

¹ BFH, Urteil v. 30.8.2017 II R 46/15, juris.

² BFH, Pressemitteilung Nr. 72/2017 v. 22.11.2017.

nach § 30 Abs. 1 ErbStG) nicht angezeigt wurden, beginnt keine Festsetzungsverjährung (§ 170 Abs. 5 Nr. 2 AO), sodass auch Altfälle von dem Urteil betroffen sein können.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de